



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 24.03.2022

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 2373

Postulat Marco Arni, FDP; Änderung des Reglements über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee, Behandlung

TNR 8

Zuständig für das Geschäft: Peter Stucki, Departementsvorsteher Finanzen

Ansprechpartner Verwaltung: Thomas Sitter, Abteilungsleiter Finanzen

Bericht

An der GGR Sitzung vom 02.12.2021 wurde das Postulat; Marco Arni, FDP; Änderung des Reglements über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee eingereicht:

Postulat vom 2. Dezember 2021

FDP Fraktion

Änderung des Reglements über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Änderung des Reglements über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee (genehmigt durch den GGR am 6. Dezember 2012) zu prüfen:

Alter Text vom 6. Dezember 2012, Anschluss privater Liegenschaften Artikel 4:

Absatz 1: Der Anschluss privater Liegenschaften an einen Wärmeverbund, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.

Absatz 2: Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an einen Wärmeverbund.

Absatz 3: Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

Neuer vorgeschlagener Text, Anschluss privater Liegenschaften Artikel 4:

Absatz 1: Unverändert, wie bisher.

Absatz 2: Es besteht Anspruch auf einen Anschluss an einen Wärmeverbund, falls das Gebäude in einer Wohnzone liegt und der Eigentümer ein Gesuch an die Wärmeversorgung Münchenbuchsee stellt.

Absatz 3: Der Gemeinderat entscheidet über die über die Anschlussgesuche.

Begründung:

- Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnte das Wärmeversorgungsnetz vorausschauend ausgebaut werden.
- Mit der alten Formulierung sind der EMAG die Hände gebunden. Die EMAG war sogar gezwungen bestehende Verträge aufzulösen, die noch früher von der Gemeinde abgeschlossen worden waren.
- Die Erleichterung der Anschlüsse privater Liegenschaften wäre ein Beitrag an den Klimaschutz der Schweiz, welche verpflichtet ist, das Klima Übereinkommen von Paris von 2015 zu erfüllen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee betreibt aktuell den Wärmeverbund Riedli. Entsprechend findet das Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee für diesen Wärmeverbund Anwendung. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee in naher Zukunft einen weiteren, neuen Wärmeverbund realisieren wird.

Der Wärmeverbund Zentrum wird durch die Energie Münchenbuchsee AG (EMAG) betrieben. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee findet hier keine Anwendung.

Die mit dem Postulat vorgeschlagene Änderung von Artikel 4 des Reglements über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Münchenbuchsee würde bedeuten, dass alle Interessenten, welche an den Wärmeverbund Riedli angeschlossen werden wollen, auch angeschlossen werden müssen. Dies ist aus folgenden Gründen nicht realisierbar:

- Der Wärmeverbund Riedli ist eine Spezialfinanzierung. Entsprechend muss sich der Wärmeverbund durch den Verkauf von Wärme selber finanzieren. Wird eine Liegenschaft neu an den Wärmeverbund angeschlossen, muss die Wirtschaftlichkeit ein Kriterium sein.
- Der Wärmeverbund Riedli hat seine Kapazitätsgrenze nahezu erreicht.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	---	---
Zuständigkeit	GGR	GO GGR
Finanzkompetenz	---	---
Verfahren	GO GGR	Art. 27

Antrag

1. Das Postulat wird abgelehnt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführung Register «Parlament»)
2. Finanzabteilung (zum Vollzug)

Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 2. Mai 2022, in Kraft.